



0050/2016

27.4.2016

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zu elektronischen Patientenakten

**Victor Negrescu (S&D), Giovanni La Via (PPE), Biljana Borzan (S&D), Françoise Grossetête (PPE), Eva Kaili (S&D), Cristian-Silviu Buşoi (PPE), Ivo Vajgl (ALDE), Nessa Childers (S&D), Enrico Gasbarra (S&D), Milan Zver (PPE), Philippe De Backer (ALDE), Kateřina Konečná (GUE/NGL), Piernicola Pedicini (EFDD), Ivan Jakovčić (ALDE), José Blanco López (S&D), Nicola Caputo (S&D), Fabio Massimo Castaldo (EFDD), Brando Benifei (S&D), Paunova Eva (PPE), Catalin Sorin Ivan (S&D)**

Fristablauf: 27.7.2016

**Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu elektronischen Patientenakten<sup>1</sup>**

1. Die digitale Revolution steht im Begriff, das Gesundheitswesen von Grund auf zu verändern, und Europa muss entschlossen handeln, um das Potenzial der digitalen Gesundheitsversorgung vollständig zu erschließen.
2. Elektronische Patientenakten sind umfangreiche medizinische Aufzeichnungen, in denen der bisherige und der gegenwärtige Gesundheitszustand von Einzelpersonen elektronisch festgehalten ist. Sie enthalten leicht verfügbare Daten, die bei medizinischer Behandlung genutzt werden können. Diese elektronisch gespeicherten persönlichen Gesundheitsdaten können verwendet und analysiert werden, um erhebliche Verbesserungen bei Diagnose, Therapie, Pflegequalität und Patientenzufriedenheit zu erreichen.
3. In den meisten Mitgliedstaaten bleibt jedoch ein großer Teil der persönlichen Gesundheitsdaten auf zahlreiche papiergestützte Systeme und auf getrennte digitale Trägermedien verteilt.
4. Deswegen werden die Kommission und der Rat aufgefordert,
  - die Möglichkeit zu prüfen, ein ausgereiftes, von Interoperabilität gekennzeichnetes Umfeld für elektronische Patientenakten in der gesamten Europäischen Union aufzubauen und dabei dem Recht der Patienten auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz Rechnung zu tragen;
  - den Mitgliedstaaten die Förderung der Einführung und Nutzung elektronischer Patientenakten nahe zu legen.
5. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.